

Die Staatsanwälte ecken an

Ausschaffungen Staatsanwälte wenden die Härtefallklausel in eigener Kompetenz an und verzichten bisher in rund 40 Fällen auf die Ausschaffung ausländischer Straftäter. Das irritiert nicht nur SVP-Politiker.

«Das Gericht» kann aussergewöhnlich von einem Landesverweis absehen, steht im Strafgesetzbuch. Trotzdem wenden auch Staatsanwälte die Härtefallklausel an, sofern es um eher leichte Straftaten geht. Sie haben bisher bei rund 40 Ausländern, die Strafen unter 6 Monaten oder 180 Tagessätzen kassiert haben, auf die Ausschaffung verzichtet. Darunter gibt es Einbrecher und einen Kupferdieb (siehe BT von gestern). Die SVP ist empört (siehe Infobox).

Skeptisch reagiert aber auch FDP-Ständerat Andrea Caroni, der zuvorderst für die Härtefallklausel kämpfte, damit niemand wegen «Bagatelldelikten» ausgeschafft wird.

«Transparenz ist wichtig»

Sind denn Einbrüche Bagatellen? «Das kann man nicht allgemein sagen», hält Caroni auf Anfrage fest. «Ein gewaltsamer Einbruch in ein bewohntes Einfamilienhaus ist nicht dasselbe, wie wenn jemand einen Zaun übersteigt und etwas Kupfer stiehlt.»

Klarer legt sich Caronis Parteikollege, Nationalrat Kurt Fluri, fest: Er stellt sich hinter die Entscheide der Staatsanwälte. Fluri fände es unverhältnismässig, Ersttäter auszuweisen, die zwar etwas gestohlen, aber niemanden verletzt und wenig Sachschaden verursacht haben – zumal, wenn sie im Herkunftsland keine Familie haben und die Sprache nicht sprechen. Fluri betont auch, die Zahl von 40 Härtefällen überrasche ihn nicht, da in dieser Zeit «Tausende von Strafbefehlen» erlassen worden seien.

Fluri sieht generell kein Problem darin, wenn Staatsanwälte die Härtefallklausel anwenden. Wenn sie ein Delikt in eigener Kompetenz beurteilen können, sollen sie auch über diese Klausel entscheiden, findet er.

Das sieht Andrea Caroni anders: «Ich ging davon aus, dass diese Fälle vor Gericht kommen, und finde nach wie vor, das wäre der bessere Weg.» Er versteht zwar, dass Staatsanwälte leichte Fälle lieber mit einem Strafbefehl erledigen. «Aber Ausschaffungen sind ein Spezialfall», so Caroni. Das Thema sei politisch so aufgeladen, dass man öffentlich – vor Gericht – Transparenz schaffen müsse. Denn wenn der



«Ausschaffungen sind Spezialfälle»: Andrea Caroni (FDP) findet, Härtefälle gehörten vor ein Gericht. Keystone

Staatsanwalt einen Ausländer von der Ausschaffung ausnimmt, erfährt die Öffentlichkeit nichts davon, niemand kontrolliert den Fall, niemand legt Rechenschaft ab. Zudem sagt Caroni: «Nach Gesetz sind Härtefälle Ausnahmen. Das können unmöglich so viele Fälle sein, dass deswegen gleich unsere Gerichte überlastet wären.»

«Nicht durchdacht, aber klar» Möglicherweise greift die Politik rasch ein. Zurzeit brütet die Rechtskommission des Ständerats über der Pädophileninitiative, die ein Berufsverbot vorsieht. Der Bundesrat schlägt auch hier eine Härtefallklausel vor. Je nachdem wie diese formuliert wird, kann das Parlament dann auch gleich bei den Ausschaffungen Klarheit schaffen.

Dabei ist die Rechtslage schon klar, jedenfalls für den Aargauer Oberrichter Marc Busslinger, der sich vertieft damit befasst hat: Die Anwendung der Härtefallklausel sei allein Sache der Gerichte. Diese Regelung sei zwar

«nicht durchdacht», weil sie bei weniger gravierenden Straftaten nicht «prozessökonomisch» sei. «Aber das rechtfertigt nicht, dass die Staatsanwälte die klare Bestimmung anders auslegen.» In einem Punkt widerspricht der

Die Sicht der SVP

«Das war voraussehbar», sagt Adrian Amstutz, Fraktionschef der SVP. Dass die Härtefallklausel bisher rund 40 Ausschaffungen verhindert hat, überrasche ihn nicht. «Die Lügenkampagne unserer Gegner hatte von Anfang an zum Ziel, möglichst viele Ausschaffungen zu verhindern.» Unter Führung des damaligen FDP-Präsidenten Philipp Müller und der Justizministerin Simonetta Sommaruga (SP) sei eine «pfefferscharfe Umsetzung» versprochen worden. «Geblienen ist wie von uns vorausgesagt ein joghurtweicher Selbstbedienungsladen an Möglichkeiten für die Justiz, nicht ausschaffen zu müssen.»

Richter den Staatsanwälten auch inhaltlich: Nur weil jemand ein eher leichtes Delikt begeht, kann er noch nicht von der Härtefallklausel profitieren. Aus Busslingers Sicht muss vielmehr die persönliche Situation des Täters

einen Härtefall begründen. Nach Lesart der Staatsanwälte hingegen reicht es, wenn jemand eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) hat – egal, wie lange er im Land lebt und wie gut integriert er ist. Fabian Schäfer



«Joghurtweicher»: Adrian Amstutz

Einspruch: Die Solothurner Staatsanwälte haben bei einem (misslungenen) Kupferdiebstahl auf einem Firmenareal auf den Landesverweis verzichtet. Will die SVP Ausländer ausschaffen, nur weil sie Kupfer stehlen? «Was heisst hier nur?», fragt Amstutz. Er betont, die SVP und die Mehrheit von Volk und Ständen hätten eine klare Botschaft

an alle Ausländer senden wollen: «Mörder und Vergewaltiger, aber auch Einbrecher und Diebe, die Hausfriedensbruch begehen, müssen die Schweiz verlassen.»

Dass die Staatsanwälte die Härtefallklausel selber anwenden, ist nach Amstutz ein klarer Gesetzesverstoss. «Einmal mehr missachtet die Justiz die Gewaltentrennung.» Die SVP verfolge diese Entwicklung besorgt und werde «zu gegebener Zeit» erneut aktiv werden. «Zuerst muss die Bevölkerung einmal merken, dass sie auch hier brutal angelogen wurde, genau wie seinerzeit mit den Einwanderungsprognosen bei der Personenfreizügigkeit.» fab

Nach Ungarn wird nicht ausgeschafft

Asyl Die Schweiz darf Asylsuchende nicht mehr gestützt auf das Dublin-Abkommen nach Ungarn zurückschaffen. Dazu sei die dortige Lage zu instabil und unklar, hält das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzentscheid fest.

Fast anderthalb Jahre hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) Zeit gelassen. Gestern fällt nun die Richter von insgesamt drei Abteilungen endlich mit Spannung erwarteten Grundsatzentscheid: Das Staatssekretariat für Migration (SEM) darf Asylsuchende nicht mehr wie bisher nach Ungarn zurückschaffen. Das Grundprinzip des Dublin-Abkommens wird damit für Ungarn ausgesetzt.

Dieses sieht an sich vor, dass das SEM alle Asylbewerber, die über die Balkanroute in die Schweiz gekommen und bereits

in Ungarn registriert worden sind, dorthin zurückschicken kann. Doch seit dem Höhepunkt der Flüchtlingskrise Ende 2015 hat Ungarn nicht nur sein Asylrecht massiv verschärft. Auch die humanitäre Lage für die Flüchtlinge hat sich drastisch verschlechtert.

Bedenken und Vorbehalte

Bereits Anfang 2016 hatten die BVGer-Richter daher ernsthafte Bedenken, Asylsuchende nach Ungarn zurückschicken. Mit Verweis auf den nötigen Pilotentscheid sistierten sie seither alle Beschwerden gegen die vom SEM verfügten Dublin-Rückführungen – inzwischen sind es rund 200. Seit gestern ist klar, dass das SEM diese Dublin-Fälle selbst bearbeiten muss.

Konkret hat das Gericht die Beschwerde eines Kongolesen gutgeheissen, der über Ungarn

und Österreich in die Schweiz gelangte und hier ein Asylgesuch stellte, obwohl er bereits in Ungarn registriert worden war. Wie üblich trat das SEM darauf nicht ein und verfügte die Wegweisung nach Ungarn. Diesen Entscheid hat das BVGer nun aufgehoben.

Das Urteil schützt damit nicht nur besonders verletzte Personen wie Alte, Kranke oder Mütter mit Kleinkindern vor der Ausschaffung nach Ungarn, sondern auch alle andern Asylsuchenden.

Zur Begründung gehen die Asylrichter in St. Gallen in ihrem Urteil ausführlich auf die Zustände in Ungarn ein: An der Grenze sei ein Stacheldrahtzaun gebaut worden. Asylsuchenden, die dennoch illegal einreisten, drohe eine Gefängnisstrafe. Zudem würden die Flüchtlinge ohne gerichtliche anfechtbaren Be-

schluss in Transitzone internernt, bis ihr Asylgesuch entschieden sei.

Der Zugang zu diesen sei beschränkt – wer dort nicht unterkomme, werde in Vor-Transitzone in Serbien abgeschoben, wo alarmierende Verhältnisse

Das Grundprinzip des Dublin-Abkommens wird damit für Ungarn ausgesetzt.

herrschen. Das BVGer zweifelt angesichts all dessen, dass der Zugang zu einem korrekten Asylverfahren gewährleistet ist.

Ganz konsequent sind die Asylrichter indes nicht. Sie könnten nicht abschliessend beurteilen, wie Ungarn mit Asylsuchenden verfähre, die es gestützt auf

die Dublin-Regeln zurücknehmen, räumen sie im Urteil ein. Es sei unklar, wo diese untergebracht würden und welchen Status sie erhielten. Wer das Land verlasse, dessen Asylverfahren werde gemäss neuer ungarischer Rechtsprechung eingestellt.

Aufgrund dieser Unklarheiten beauftragt das BVGer das SEM mit der Prüfung, ob im ungarischen Asylwesen grobe Mängel und «systemische Schwachstellen» vorliegen, die für die zurückgeschickten Asylsuchenden die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung mit sich brächten.

Ob und wie das SEM nach dem BVGer-Urteil nun seine bisherige Entscheidpraxis ändert, lässt es vorerst offen. Derzeit sind über 2500 Asylsuchende von einem Entscheid zur Dublin-Wegweisung nach Ungarn betroffen. Peter Meier

Leichterer Aufbau von Eigenkapital

Banken Die Banken müssen im Rahmen der «Too big to fail»-Regeln Eigenkapital aufbauen. Der Bundesrat will nun verhindern, dass dadurch ihre Steuerbelastung steigt.

Die Landesregierung hat gestern ein Gesetz in die Vernehmlassung geschickt, mit dem der Beteiligungsabzug neu berechnet würde. Um Eigenkapital aufzubauen, können die Banken Finanzierungsinstrumente wie Cocos, Write-off-Bonds und Bail-in-Bonds herausgeben. Das muss jedoch auf Stufe der Konzernobergesellschaft erfolgen, was sich negativ auf den steuerlichen Abzug für Erträge aus Beteiligungen auswirkt.

Einerseits bezahlt die Bank auf den Finanzierungsinstrumenten Zinsen an die Kapitalgeber. Das erhöht den Finanzierungsaufwand. Andererseits gibt die Bank das so aufgenommene Fremdkapital an Tochtergesellschaften weiter. Das verlängert die Bilanz der Konzernobergesellschaft.

Langfristig würden dadurch die Einnahmen bei der direkten Bundessteuer und den kantonalen Steuern bis zu mehreren Hundert Millionen Franken jährlich steigen, schreibt das Finanzdepartement (EFD). Die höhere Steuerbelastung der Banken bremse den Aufbau von Eigenkapital und laufe damit den Zielen der «Too big to fail»-Gesetzgebung (TBTF) zuwider.

Neue Berechnung des Abzugs

Der Bundesrat schlägt nun vor, den negativen Effekt auf den Beteiligungsabzug bei der Gewinnsteuer zu beseitigen. Dazu sollen die an Investoren bezahlten Zinsen und die in der Bilanz eingestellte Weitergabe der Mittel aus den TBTF-Instrumenten von der Berechnung des Beteiligungsabzugs ausgeklammert werden.

Die Neuerung führe die bereits in Kraft getretene Befreiung dieser Instrumente von der Verrechnungssteuer und der Stempelabgabe für die Gewinnsteuern fort und stärke die Eigenkapitalbasis der Banken, schreibt das EFD. Profitieren könnten Konzernobergesellschaften aller Banken in der Schweiz. Damit werde garantiert, dass der Eigenkapitalaufbau schneller voranschreite und die Stabilität des Schweizer Finanzplatzes gestärkt werde. Die Vernehmlassung dauert bis zum 29. September. sda

Dämpfer für die Kantone

Unternehmenssteuern Die Kantone sollen bei der Neuaufgabe der Unternehmenssteuerreform etwas weniger Geld vom Bund erhalten als ursprünglich vorgesehen. Der Bundesrat will ihnen einen Anteil von 20,5 Prozent an der direkten Bundessteuer zugestehen. In der vom Volk abgelehnten Unternehmenssteuerreform III war eine Erhöhung von 17 Prozent auf 21,2 Prozent vorgesehen gewesen. Das hätte den Kantonen jährlich rund eine Milliarde Franken mehr in die Kassen gespült. Der Bundesrat hat gestern beschlossen, den Anteil zu reduzieren. Die Kantone erhielten so noch rund 800 Millionen Franken zusätzlich. Die übrigen Vorschläge des Steuerungsorgans will der Bundesrat in die Vernehmlassungsvorlage übernehmen, die im September vorliegen soll, wie es in einer Mitteilung heisst. sda